

Abel KG
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohn- und Eigenwäsche

Für den Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer (AN) schriftlich bestätigt worden sind. Durch Abschluss des Vertrages verzichtet der Auftraggeber (AG) auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

1. Textilreinigung / Wäschebearbeitung

Wird sachgemäß und schonend gemäß RAL GZ 992/1, RAL GZ 992/2 und RAL GZ 992/3 ausgeführt. Der AN wird bemüht sein, die festgelegten Termine einzuhalten. Falls der AN aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z. B. höhere Gewalt, Feuer, Wasser, die Gegenstände nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Verfügung stellen kann, sind Schadensersatzansprüche des AG ausgeschlossen.

2. Mängel am eingelieferten Reinigungsgut

Der AN ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes / Wäsche verursacht werden und die er nicht durch eine fachmännische Warenschau erkennen kann (z. B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, früherer unsachgemäßer Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel). Dasselbe gilt für Reinigungsgut / Wäsche die nicht oder nur begrenzt bearbeitungsfähig ist, soweit sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind oder der AN durch fachmännische Warenschau nicht erkennen kann. Es kann keine Gewährleistung für Schnallen, Knöpfe, Reißverschlüsse übernommen werden, die der AN nicht industriell bearbeiten kann.

3. Rückgabe

Des Reinigungsgutes / Wäsche erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (z.B. Lieferschein). Andernfalls hat der AG seine Berechtigung zu beweisen. Der AG muss bei Selbstabholung das Reinigungsgut / Wäsche innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin abholen. Geschieht das nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Termin, und ist dem AN der AG oder seine Adresse unbekannt, so ist er zur gesetzlich vorgesehenen Verwertung berechtigt, es sei denn, der AG meldet sich vor der Verwertung. Solche Wäsche / Kleidungsstücke deren Erlös die Kosten des genannten Verwertungsverfahrens nicht übersteigen, können wirtschaftlich vernünftig und freihändig verwertet werden. Der AG hat Anspruch auf einen etwaigen Verwertungserlös. Die Gewichtsermittlung erfolgt auf geeichten Waagen im Schmutzwäsche - Eingang der ABEL KG, abzüglich Containergewicht.

4. Bei Mängel am ausgelieferten Wäsche- und Reinigungsgut

Hat der AG zu beweisen, dass das Reinigungsgut vom AN bearbeitet wurde, z. B. durch Vorlage der Auftragsbestätigung oder des Lieferscheins. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von drei Werktagen nach Rücksprache reklamiert werden. Dem AN muss gemäß BGB das Recht auf Nachbesserung eingeräumt werden.

5. Haftungsgrenze

Der AN haftet für den Verlust des Wäsche- / Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Für Bearbeitungsschäden haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Ansonsten ist die Haftung auf das 15fache des Bearbeitungspreises begrenzt.

6. Schlussbestimmungen

Überträgt der AG seinen Betrieb – in welcher Form auch immer – auf einen Nachfolger, so hat er dafür einzustehen, dass der Nachfolger den laufenden Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Ein Wechsel in der Unternehmensform des AG berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht.

Aus wichtigem Grund ist dieser Vertrag fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund ist stets gegeben, wenn der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, er die Sachen von Dritten oder selbst waschen bzw. reinigen lässt.

Erfüllungsort ist für beide Teile Anger (Sitz des AN). Für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche (einschließlich Wechsel- und Scheckforderung) aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten und solchen Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Ansprüche des AN, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand Laufen (Firmensitz) bzw. bei landgerichtlicher Zuständigkeit Traunstein (zuständiges Landgericht).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, sofern der Vertragszweck noch erreicht werden kann. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.